



von 5

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.484/1-V/6/87

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 84 GE 987  
Datum: 13. JAN. 1988  
Verteilt: 15. Jan. 1988 Yagel

St. Johann

Sachbearbeiter Klappe/Dw  
**Lachmayer** 2203

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz;  
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Äußerung zu dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung versendeten Entwurf eines Wehrdienst-Ehrenzeichengesetzes.

5. Jänner 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.484/l-V/6/87

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung1010 W i e n

DRINGEND

| Sachbearbeiter | Klappe/Dw | Ihre GZ/vom                               |
|----------------|-----------|---|
| Lachmayer      | 2203      | 10048/20-1.14/87<br>vom 25. November 1987 |

**Betrifft:** Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz;  
Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines  
Wehrdienst-Ehrenzeichengesetzes wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Ob es zweckmäßig ist, bei sämtlichen Wehrdienst-Ehrenzeichen  
ausdrücklich "treue Dienste" als Voraussetzung zu verlangen,  
ist eine rechtspolitische Frage, die vornehmlich vom do.  
Ressort zu beurteilen ist.

Die Formulierung "nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen" im  
§ 1 Abs. 2 ist überflüssig und sollte entfallen.

Zu § 2:

Die zahlreichen detaillierten Hinweise auf das Wehrgesetz  
- nicht nur in dieser Bestimmung - bringen nicht zu  
unterschätzende logistische Nachteile mit sich: Wird das  
Wehrgesetz diesbezüglich novelliert, so müßte auch das  
Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz lediglich wegen der Hinweise  
novelliert werden.

- 2 -

Zu § 3:

Die in § 3 Abs. 2 in Aussicht genommene Fiktion, daß eine Dauer "von zwölf Tagen als ein Jahr" gilt, weicht in krasser Weise vom Alltagsverständnis ab. Es sollte eher davon gesprochen werden, daß durch eine Präsenzdienstleistung im Ausmaß von zwölf Tagen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 4:

Es wäre in den Erläuterungen darzulegen, warum die Ausschlußgrenze gemäß § 4 Z 2 gerade beim Ausgangsverbot für höchstens sieben Tagen festgelegt wird.

Zu § 5:

Gemäß § 5 Abs. 1 besteht das Wehrdienst-Ehrenzeichen aus einem "Kleinod" und einem Band. Abgesehen davon, daß der Ausdruck "Kleinod" veraltet ist, steht er in einem merkwürdigen Gegensatz zu S. 6 der Erläuterungen, wonach eine Wehrdienstmedaille in Gold bloß S 26,-- kostet.

Zu § 7:

Die Formulierung "Näheres über ... hat der Bundesminister ... durch Verordnung zu bestimmen" weist auf eine formalgesetzliche Delegation (Art. 18 B-VG) hin.

Zu § 9:

Gegen die Androhung einer Geldstrafe wird kein Einwand erhoben. Hingegen ist die Wendung "im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen" im Hinblick auf § 16 Abs. 2 VStG überflüssig und wäre zu streichen.

- 3 -

Zu § 10:

Wie dem § 11 zu entnehmen ist, beziehen sich die Verweisungen im § 10 Abs. 5 auf die jeweils geltende Fassung. Demnach sind die Fassungsangaben im § 10 Abs. 5 entbehrlich und somit zu streichen.

Zu § 12:

Mit § 12 Abs. 2 sollen zwei Gesetze derogiert werden und zwar das Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen sowie das Bundesgesetz über die Wehrdiensterinnerungsmedaille. Beide Bundesgesetze wären in dieser Reihenfolge mit den jeweiligen Fundstellen (BGBl. Nr. 202/1963 und BGBl. Nr. 203/1963) zu zitieren.

Zum Vorblatt:

Im Zusammenhang mit den Zielsetzungen wird erwähnt, daß diese Materie "einheitlich" neu geregelt werden soll. Diese Aussage ist jedoch insoferne zu relativieren, als etwa das Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975, nicht in die Neuregelung einbezogen wird. Dies wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

Weiters fällt auf, daß die Ausführungen zu den Zielsetzungen und zum Inhalt jeweils nur aus einem einzigen Satz mit zahlreichen Strichpunkten bestehen.

Zu den Erläuterungen:

Der letzte Satz auf S. 3 des Entwurfes der Erläuterungen sollte umformuliert werden, da - wie zu § 3 erwähnt - eine fiktive Gleichsetzung von zwölf Tagen und einem Jahr nicht plausibel ist.

- 4 -

Die finanziellen Auswirkungen (S. 6 der Erläuterungen) sollten nicht dem Besonderen Teil, sondern vielmehr dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen zugeordnet werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

5. Jänner 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: